S 17 RA 490/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 RA 490/03
Datum	06.05.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 127/04
Datum	20.10.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 6. Mai 2004 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um den Anspruch der KlÃ¤gerin auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die 1953 geborene KlÃ¤gerin beantragte am 28.04.2003 bei der Beklagten Leistung von Versichertenrente wegen Erwerbsminderung. Sie leide seit September 2000 an einem Kreuzbandriss sowie an den Folgen einer 1996 stattgefundenen Darminfektion.

Nach ihrem von der Beklagten gefÃ¼hrten Versicherungsverlauf hat sie ab 01.08.1967 PflichtbeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung der Angestellten. BeitrÃ¤ge fehlen jedoch fÃ¼r die Monate April bis Juni 1984, November 1987 und Juli und August 1988, wohingegen andere LÃ¼cken zumindest durch rentenrechtlich

bedeutsame Zeiten ausgefÃ¼llt sind. Ab Juni 1984 war die KlÃ¤gerin im Telefonmarketing selbststÃ¤ndig tÃ¤tig, ohne einer Versicherungspflicht unterlegen zu haben.

Mit Bescheid vom 10.06.2003 lehnte die Beklagte â ohne medizinische Ermittlungen durchzufÃ¼hren â den Rentenantrag ab, weil die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen Erwerbsminderung nicht gegeben seien. Die KlÃ¤gerin habe weder die geforderte Pflichtbeitragszeit von 36 Monaten innerhalb der letzten fÃ¼nf Jahre vor dem behaupteten Eintritt des Versicherungsfalles der Erwerbsminderung (Tag der Rentenantragstellung am 28.04.2003) zurÃ¼ckgelegt (Zeitraum MÃ¤rz 1998 bis April 2003), noch habe sie jeden Kalendermonat in der Zeit vom 01.01.1984 bis zum Ende des Kalendermonats vor dem eventuellen Eintritt der Erwerbsminderung mit anwartschaftserhaltenden Zeiten belegt (LÃ¼cken bis September 1992 und ab Juli 1994).

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22.08.2003 zurÃ¼ck.

Mit ihrer dagegen zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhobenen Klage hat die KlÃ¤gerin vorgetragen, aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr in der Lage gewesen zu sein, eine TÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben. Im Ãbrigen habe ihre Leidensgeschichte bereits 1994 begonnen. Seit 1996 sehe sie sich nicht mehr in der Lage, einer BeschÃ¤ftigung auÃerhalb ihres Wohnbereiches nachzugehen.

Durch Urteil vom 06.05.2004 hat das SG die Klage abgewiesen. Es fehle an den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Der letzte Pflichtbeitrag zur Rentenversicherung sei im Mai 1994 entrichtet worden. Auch fÃ¼r die Zeit davor weise der Versicherungsverlauf LÃ¼cken auf. So seien die Monate April bis Juni 1984, November 1987 und der Zeitraum Juli 1988 bis August 1992 nicht belegt. Die LÃ¼cken lieÃen sich grÃ¶Ãtenteils durch die AusÃ¼bung einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit durch die KlÃ¤gerin erklÃ¤ren. Eine Anwartschaftserhaltung durch die Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge an die Beklagte sei fÃ¼r die genannten ZeitrÃ¤ume nicht erfolgt. Selbst unter der Annahme, dass die KlÃ¤gerin bereits seit 1994 erwerbsunfÃ¤hig gewesen sei, wÃ¼rde das zu keinem Rentenanspruch fÃ¼hren. Auch von diesem Zeitpunkt ausgehend hÃ¤tte die KlÃ¤gerin die in Â§ 44 Abs. 1 Nr. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) geforderte Pflichtbeitragszeit von 36 Monaten in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht zurÃ¼ckgelegt. Auch wÃ¤ren die Voraussetzungen des Â§ 241 Abs. 2 SGB VI a.F. nicht erfÃ¼llt. Danach sind PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit vor Eintritt der verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit bei Versicherten, die wie die KlÃ¤gerin vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten zurÃ¼ckgelegt haben, nicht erforderlich, wenn jeder Kalendermonat in der Zeit vom 01.01.1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit mit BeitrÃ¤gen oder sonstigen Anwartschaftserhaltungszeiten im Sinne dieser Vorschrift belegt ist. Dies sei jedoch bei der KlÃ¤gerin aufgrund des lÃ¼ckenhaften Versicherungsverlaufes nicht der Fall.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 30.06.2004, eingegangen beim SG am 02.07.2004 und beim Bayer. Landessozialgericht am 06.07.2004, Berufung eingelegt. Durch die Schwere ihrer Krankheiten sei sie erst jetzt zu einer Antwort gekommen.

Auf den Vorhalt der Verfristung unter Darlegung des BeweismaÃstabes der Glaubhaftmachung hat die KlÃ¤gerin mit per FaxgerÃ¤t Ã¼bermittelten Schreiben vom 19.07.2004 vorgetragenen, sie habe aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht rechtzeitig handeln kÃ¶nnen. Sie sei sehr krank und kÃ¶nne sich kaum noch bewegen. Auch hÃ¤tte sie sonst niemanden mit der Wahrnehmung ihre Interessen beauftragen kÃ¶nnen.

Die KlÃ¤gerin beantragt , die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 06.05.2004 sowie des Bescheides vom 10.06.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.08.2003 zu verurteilen, ihr auf Grund ihres Antrags vom 28.04.2003 Rente wegen Erwerbsminderung zu erbringen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hat als â technisch â letztmÃ¶glichen Versicherungsfall den 01.03.1990 bezeichnet, an dem keinerlei Anhaltspunkte fÃ¼r eine verminderte ErwerbsfÃ¤higkeit vorhanden gewesen seien.

Die KlÃ¤gerin behauptet sinngemÃ¤Ã einen Wiedereinsetzungsgrund und hÃ¤lt sich nach wie vor fÃ¼r rentenberechtigt. Das hat sie in einem als Aktennotiz der Beklagten zugÃ¤nglich gemachten Telefonat mit dem Berichterstatter am 23.09.2004 bekrÃ¤ftigt und gleichzeitig mitgeteilt, aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht zum Termin am 20.10.2004 erscheinen zu kÃ¶nnen. Sie verlasse praktisch das Haus nicht mehr, weil sie an einem Bandscheibenleiden und an einem Kreuzbandriss im Kniegelenk erkrankt sei. Sie lebe allein und werde nur gelegentlich von ihrer weiter entfernt wohnenden Schwester besucht. Sie besitze allerdings schon seit Ã¼ber zehn Jahren ein FaxgerÃ¤t und lebe von ihrem selbststÃ¤ndigen Einkommen im Telefonmarketing.

Mit einem per FaxgerÃ¤t Ã¼bermittelten Schreiben vom 06.10.2004 wiederholt die KlÃ¤gerin, aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht erscheinen zu kÃ¶nnen. Sie habe aber am 04.11.2004 vom Versorgungsamt einen Untersuchungstermin.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Akten beider Instanzen und der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die nicht fristgerecht erhobene Berufung der KlÃ¤gerin ist unzulÃ¤ssig. GrÃ¼nde fÃ¼r die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der offenen Berufungsfrist bestehen nicht.

Nach Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Berufung beim

Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen. Diese Frist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht eingelegt wird, das das Urteil erlassen hat (Â§ 151 Abs. 2 SGG, sog. judex-a-quo). Die Einhaltung der Berufungsfrist ist unabhÃ¤ngig von einer RÃ¼ge der Beteiligten von Amts wegen zu prÃ¼fen. Sie ist ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzung fÃ¼r die Berufung (vgl. Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, Rdnr. zu Â§ 151).

Nach Â§ 64 Abs. 1 SGG beginnt der Lauf der Berufungsfrist mit dem Tag nach der Zustellung des Urteils â hier am 27.05.2004 â und endet mit Ablauf des 28.6.2004, einem Montag. Eine Ausfertigung des vollstÃ¤ndigen Urteils des Sozialgerichts vom 06.05. 2004 ist der KlÃ¤gerin mit einer zutreffenden Rechtsmittelbelehrung am 26.05. 2004 Ã¼bergeben worden. Die Berufungsschrift vom 30.6.2004 ist am 06.07.2004 (neun Tage spÃ¤ter) beim Bayer. LSG eingegangen. Aber auch der Eingang vom 02.07.2004 beim SG NÃ¼rnberg (fÃ¼nf Tage spÃ¤ter) genÃ¼gt nicht der Frist, wenn er auch dem Grunde nach beim judex-a-quo mÃ¶glich ist (vgl. Â§ 151 Abs. 2 SGG).

Die Berufungsfrist von einem Monat kann nicht verlÃ¤ngert oder verkÃ¼rzt werden, denn sie ist eine gesetzliche Fristenregelung, die aus GrÃ¼nden der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu den Rechtsmaterien gehÃ¶rt, die eine Auslegung gegen den Wortlaut des Gesetzes nicht zulassen.

Die bei mangelndem Verschulden zum ordnungsgemÃ¤Ãen Rechtsschutz nÃ¶tige, zulÃ¤ssige Ausnahme einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Â§ 67 Abs. 1 SGG) kommt nach dem gegebenen Sachverhalt nicht in Betracht. So ist nach dieser Vorschrift Wiedereinsetzung nur zu gewÃ¤hren, wenn ein Beteiligter ohne Verschulden gehindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, oder wenn zwar Verschulden vorliegt, dem BerufungsfÃ¼hrer aber nicht zugerechnet werden kann. Die Tatsachen zur BegrÃ¼ndung des Antrags sind zudem glaubhaft zu machen (Â§ 67 Abs. 2 SGG).

Die KlÃ¤gerin hat hierzu nur vorgebracht, dass sie durch die Schwere ihrer Krankheiten erst verspÃ¤tet dazugekommen sei, zu antworten. Damit hat sie trotz Hinweises des LSG nicht glaubhaft vorgetragen, auf Grund ihrer Erkrankung handlungsunfÃ¤hig gewesen zu sein. Selbst wenn sie, wie behauptet, ihre Wohnung zur fraglichen Zeit nicht verlassen hat, wÃ¤re sie dennoch gerade in ihrem Beruf (Telefonmarketing) im Stande gewesen, unmittelbar mit dem SG oder mit Dritten, zum Beispiel ihrer Schwester, Kontakt aufzunehmen, und das Rechtsmittel fristgerecht einzulegen oder ein solches zu veranlassen. Zudem besitzt sie ein FaxgerÃ¤t, das sie â wie mehrfach im Rechtsverkehr mit dem LSG unter Beweis gestellt â erfolgreich benÃ¼tzt. Damit hÃ¤tte sie ebenfalls fristgerecht Berufung einlegen kÃ¶nnen. Erkrankungen von der Art, dass sie auch hinsichtlich der Bedienung eines Telefons oder FaxgerÃ¤ts handlungsunfÃ¤hig gewesen wÃ¤re, hat die KlÃ¤gerin mit ihrem Vorbringen, an den Folgen einer Darminfektion aus dem Jahre 1996, einer Bandscheibendegeneration und an einem frÃ¼heren Kreuzbandriss im Kniegelenk zu leiden, nicht behauptet und damit nicht glaubhaft gemacht. Im Ãbrigen hat die Erkrankung die KlÃ¤gerin nicht dazu veranlasst, einen

Arzt aufzusuchen oder sich in stationÃ¤re Behandlung zu begeben. Daraus kann geschlossen werden, dass die vorgebrachten Krankheiten nicht von einer derartigen IntensitÃ¤t gewesen waren, dass die KlÃ¤gerin handlungsunfÃ¤hig war. Daher braucht auch das Ergebnis der Untersuchung durch das Versorgungsamt nicht abgewartet zu werden. Die zum Ausschluss eines Verschuldens â des Fehlens von Vorsatz und FahrlÃ¤ssigkeit im Sinne des Â§ 276 BGB â notwendige IntensitÃ¤t der Erkrankung sieht der Senat nicht fÃ¼r gegeben. Denn sofern keine Krankheit vorliegt, die SchuldunfÃ¤higkeit bewirkt, muss die GesundheitsstÃ¶rung so schwer sein, dass sie die zur Fristwahrung notwendigen Handlungen, insbesondere die Information des Rechtsanwalts unmÃ¶glich oder unzumutbar macht (Thomas-Putzo, ZPO, 24. Aufl., Randnummer 40 zu Â§ 233 ZPO). Zwar sind bei der notwendigen Glaubhaftmachung keine strengen Anforderungen zu stellen (BVerfGE 26, 320; 38, 39), hier handelt es sich aber nicht um einen naheliegenden, der Lebenserfahrung entsprechenden Grund der Verhinderung. Der Senat hÃ¤lt es zusammenfassend nicht fÃ¼r glaubwÃ¼rdig, dass die KlÃ¤gerin derart handlungsunfÃ¤hig gewesen war, um nicht mittels Fax oder telefonisch einen Auftrag an einen ProzessbevollmÃ¤chtigten zu erteilen oder ihre Schwester zu benachrichtigen.

Die KlÃ¤gerin hat bei diesem Sachvortrag die Folgen ihres eigenen Verhaltens selbst zu tragen.

Damit ist die Berufung verfristet und unzulÃ¤ssig. Sie ist gemÃ¤Ã Â§ 158 Abs. 1 Satz 1 SGG als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg ist damit rechtskrÃ¤ftig, die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind bindend geworden. Eine materiell-rechtliche Ãberprüfung hinsichtlich der GewÃ¤hrung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit kann der Senat nicht vornehmen.

Dennoch kann zusÃ¤tzlich ausgefÃ¼hrt werden, dass die KlÃ¤gerin auch unter keinem Gesichtspunkt einen materiell-rechtlichen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit hat, da es ihr an den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fehlt. Der, versicherungsrechtlich gesehen, letztmÃ¶gliche Versicherungsfall (vgl. Â§Â§ 43,44 SGB VI) war am 01.03.1990. Zu diesem Zeitpunkt liegen keinerlei Anhaltspunkte fÃ¼r ein vermindertes ErwerbsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 21.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024